

Die Anmerkung zum Referentenentwurf bezieht sich auf den Betrieb abfallentsorgender Biogasanlagen, die keinen NaWaRo-Bonus erhalten. Diese Bestandsbiogasanlagen können nach Ablauf des ersten Förderzeitraumes von 20 Jahren an der Folgeausschreibung nach EEG teilnehmen. Damit gelten diese Anlagen jedoch als Neuanlagen im Sinne des EEG 2017 und müssen die Vorgaben des § 9 Abs. 5 einhalten, in dem es heißt:

"Die hydraulische Verweilzeit in dem gesamten gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System der Biogasanlage muss mindestens 150 Tage betragen."

Eine Ausnahme ist nur für Anlagen vorgesehen, die ausschließlich Gülle einsetzen oder mindestens 90 Massenprozent getrennt erfasster Bioabfälle der Abfallschlüsselnummern 200201, 200301 und 200302 der Bioabfallverordnung einsetzen (Grüngut, Biotonne, Marktabfälle). Das Gesetz sieht also letztlich nur für sogenannte Bioabfallanlagen eine Ausnahme von dieser strengen Verordnung vor. Für sonstige Abfallentsorgungsanlagen, die vor allem in der Lebensmittelindustrie häufig eingesetzt werden, gilt diese Ausnahme jedoch nicht. Dabei sind die Substrate, die in diesen Biogasanlagen eingesetzt werden, identisch mit den Abfällen der Schlüsselnummern der Bioabfallanlagen. Es sind ebenfalls biologische Abfallstoffe, die vergleichbar mit den Abfällen der Biotonne und den Marktabfällen sind. Der Unterschied besteht darin, dass diese in einem früheren Schritt der Wertschöpfungskette während des Produktionsprozesses entstehen. Das EEG enthält an dieser Stelle einen Konstruktionsfehler, da in den Ausnahmen nicht nach weiteren biologischen Abfallstoffen differenziert wird. Die pauschale Festlegung von 150 Tagen Verweilzeit für diese Abfälle erschließt sich hier logisch nicht. Im Gegensatz zu NaWaRo-Biogasanlagen ist bei der Verwendung von Abfallstoffen eine Gasverwertung in einem Zeitraum von mindestens 150 Tagen nicht sinnvoll, da diese Stoffe bereits nach kurzer Verweilzeit keinen wirtschaftlich nutzbaren Gasertrag mehr erbringen. Die hydraulische Verweilzeit von Abfallentsorgungsanlagen liegt bei Verweilzeiten von 40 bis 60 Tagen. Um 150 Tage Verweilzeit zu erreichen, müssten Lagerbehälter in einer Größenordnung errichtet werden, die so enorme Kosten für die Anlagenbetreiber nach sich ziehen, dass ein Weiterbetrieb der Anlagen aus wirtschaftlicher Sicht unmöglich ist. Auch aus ökologischer, fachlicher und ökonomischer Sicht ist die Forderung nach 150 Tagen Verweilzeit daher nicht nachvollziehbar.

Wir fordern daher in der Überarbeitung des EEG eine Ausnahme für abfallentsorgende Biogasanlagen im EEG-Gesetz nach § 9 Abs. 5. Für dieses Anlagen muss die gleiche Ausnahme wie für Gülle- oder Bioabfallanlagen gelten. Folgende Abfallschlüsselnummern müssen mit in die Ausnahmeregelung aufgenommen werden:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99	Abfälle, anderweitig nicht genannt

Alternativ ist die Teilnahme dieser Anlagen an der Folgeausschreibung ohne Einstufung als Neuanlage zu ermöglichen, sodass die Regelung für die 150 Tage Verweilzeit an dieser Stelle keine Anwendung findet. Werden diese Punkte nicht umgesetzt, so werden viele hocheffizient arbeitende abfallentsorgende Biogasanlagen nach Ablauf des ersten Förderzeitraumes von 20 Jahren aus fehlender Wirtschaftlichkeit stillgelegt, obwohl sie weiterhin einen sinnvollen Beitrag für die Energiewende leisten könnten.